



# **Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren für ausländische Gesuchstellende**

vom 1. Januar 2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
1.1	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht	3
1.2	Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)	3
<b>2.</b>	<b>Konkretes Vorgehen der Stadt Sempach</b>	<b>4</b>
2.1	Vorbemerkung	4
2.2	Sprachnachweis	5
2.3	Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten durch die Abteilung Bürgerrechtswesen	5
2.4	Publikation Gesuchseingang	5
2.5	Verfassung Einbürgerungsbericht durch Stadtverwaltung	5
2.6	Einbürgerungsgespräch	5
<b>3.</b>	<b>Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht</b>	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Kosten der Einbürgerung</b>	<b>7</b>
5.1	Kostenvorschuss der Gesuchstellenden	7
5.2	Gebühren der Stadt Sempach	7
5.3	Kosten des Bundes und des Kantons	7
<b>6.</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>7</b>
<b>7.</b>	<b>Nichtrückwirkung</b>	<b>7</b>

Der Stadtrat Sempach erlässt für ein transparentes Einbürgerungsverfahren folgende

# Richtlinien zum Einbürgerungsverfahren für ausländische Gesuchstellende

## 1. Gesetzliche Grundlagen

### 1.1 Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG)

*Art. 9 Formelle Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Der Bund erteilt die Einbürgerungsbewilligung nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. bei der Gesuchsstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzt; und
- b. bei der Gesuchsstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.

*Art. 10 Voraussetzungen bei eingetragener Partnerschaft*

<sup>1</sup> Ist die Bewerberin oder der Bewerber eine eingetragene Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger eingegangen, so muss sie oder er bei der Gesuchstellung nachweisen, dass sie oder er:

- a. sich insgesamt während fünf Jahren in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung; und
- b. seit drei Jahren mit dieser Person in einer eingetragenen Partnerschaft lebt.

<sup>2</sup> Die kürzere Aufenthaltsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a gilt auch für den Fall, dass eine der beiden Partnerinnen oder einer der beiden Partner das Schweizer Bürgerrecht nach der Eintragung der Partnerschaft erwirbt durch:

- a. eine Wiedereinbürgerung; oder
- b. durch eine erleichterte Einbürgerung aufgrund der Abstammung von einem schweizerischen Elternteil.

### 1.2 Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG)

*§ 17 Schweizerinnen und Schweizer*

<sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer erhalten das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht auf Gesuch hin, wenn sie sich in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs während insgesamt dreier Jahre in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben,

- a. sich unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens eines Jahres ununterbrochen in der Einbürgerungsgemeinde aufgehalten haben und
- b. in der Einbürgerungsgemeinde einen guten Ruf geniessen.

*§ 18 Ausländerinnen und Ausländer*

<sup>1</sup> Ausländerinnen und Ausländern kann auf Gesuch hin das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen gemäss § 17

- a. erfolgreich integriert sind,
- b. mit den örtlichen Lebensverhältnissen vertraut sind und
- c. keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

<sup>2</sup> Der Situation von Personen, welche die Kriterien von Absatz 1a und b aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderer gewichtiger persönlicher Umstände nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

## 2. Konkretes Vorgehen der Stadt Sempach

### 2.1 Vorbemerkungen

Die Einwohnerkontrolle steht für Auskünfte zu einer Einbürgerung zur Verfügung und dient als erste Kontaktaufnahme. Die einbürgerungswillige Person muss vor der Einreichung des Gesuches bei der Gemeinde das zuständige Zivilstandsamt aufsuchen und sich im Infostar eintragen lassen. Dazu sind allenfalls mehrere Unterlagen notwendig, die von dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin zunächst beschafft werden müssen. Anschliessend stellt das Zivilstandsamt den zur Einbürgerung erforderlichen Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister aus. Erst nach Erhalt dieses Dokumentes kann das Einbürgerungsgesuch eingereicht werden.

Einreichung des formellen Einbürgerungsgesuches:

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bezieht bei der Stadtverwaltung das Formular „Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts“. Mit dem Gesuchsformular werden diese Richtlinien abgegeben.

Dem vollständig ausgefüllten Einbürgerungsgesuch sind von der gesuchstellenden Person folgende Unterlagen beizulegen:

- Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister vom Zivilstandsamt - nicht älter als 6 Monate
- Wohnsitzbestätigungen derjenigen Gemeinden, in denen der Bewerber oder die Bewerberin und die miteinbezogenen Personen in der Schweiz in den letzten 10 Jahren Wohnsitz hatten (erhältlich bei der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Gemeinde)
- Strafregisterauszug für alle mündigen Gesuchstellenden (über 18 Jahre) - nicht älter als 6 Monate
- Betreibungsregisterauszug für alle mündigen Gesuchstellenden (über 18 Jahre) - nicht älter als 6 Monate
- Kopie gültiger Reisepass von jeder gesuchstellenden und miteinbezogenen Person
- Kopie Ausländerausweis von jeder gesuchstellenden und miteinbezogenen Person
- Ausführlicher Lebenslauf und Motivationsschreiben "Warum möchte ich Schweizerin oder Schweizer werden?"
- Arbeitszeugnis/se
- evtl. Sprachnachweis

Ausländische Urkunden in nicht deutscher Sprache sind zudem beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche beizulegen.

Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter oder Vertreterin einreichen. Über 16-jährige Bewerberinnen oder Bewerber haben zudem ihren eigenen Willen bezüglich dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären. Mit dem Einreichen ist ein Kostenvorschuss zu leisten.

### 2.2 Sprachnachweis

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

<sup>2</sup> Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die gesuchstellende Person

- a. Deutsch als Muttersprache spricht und schreibt,
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat,
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder auf Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat,
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf einen Sprachtest abstützt, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht.

## **2.3 Entgegennahme des Einbürgerungsgesuches und Vorbereitungsarbeiten durch die Abteilung Bürgerrechtswesen**

Die Abteilung Bürgerrechtswesen der Stadt Sempach nimmt das Einbürgerungsgesuch entgegen, überprüft es auf Vollständigkeit und prüft als erstes die formellen Voraussetzungen (Wohnsitzerfordernis, etc.). Werden diese nicht erfüllt, wird das Einbürgerungsgesuch samt Unterlagen an die gesuchstellende Person zurückgewiesen. Der bereits entstandene Aufwand wird am Vorschuss abgezogen.

Die Abteilung Bürgerrechtswesen prüft die eingereichten Unterlagen. Allenfalls werden zusätzliche Dokumente einverlangt.

Wird bereits zu diesem Zeitpunkt festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt sind, stellt die Abteilung Bürgerrechtswesen dem Stadtrat einen ablehnenden Antrag. Gibt der Stadtrat dem Antrag statt, wird dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mitgeteilt, dass der Stadtrat den Stimmberechtigten das Gesuch zur Ablehnung empfehlen wird. Die gesuchstellende Person hat die Möglichkeit, das Gesuch zurück zu ziehen.

Bestehen keine Vorbehalte oder hält der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin trotz Antrag auf Ablehnung am Gesuch fest, sind folgende Schritte in die Wege zu leiten:

- Einholen des Berichtes vom Amt für Migration und des Berichtes der Polizei
- allfällige interne Abklärungen der Stadtverwaltung

## **2.4 Publikation Gesuchseingang**

Nach den vorstehend aufgeführten Abklärungen und Vorprüfungen ist der Eingang des Gesuches im Anschlagkasten der Stadt Sempach sowie in der Regel mit den Stadtrats-Nachrichten in der SempacherWoche und im Internet zu publizieren.

Die Publikation am Anschlagkasten erfolgt während 30 Tagen. Während dieser Zeit hat die Sempacher Bevölkerung die Möglichkeit zum Einbürgerungsgesuch Stellung zu nehmen.

## **2.5 Verfassung Einbürgerungsbericht durch Stadtverwaltung**

Die Stadtverwaltung, Abteilung Bürgerrechtswesen, führt mit den Gesuchstellenden anhand des Einbürgerungsberichtes (Formular der kantonalen Verwaltung) ein Gespräch. Dabei sind der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin und allenfalls eine weitere Person der Verwaltung (für das Protokoll) anwesend.

Bei diesem Gespräch wird insbesondere Folgendes mit den Gesuchstellenden geklärt:

- Erwerbstätigkeit
- Integration
- Lebenslauf

Die Abteilung Bürgerrechtswesen leitet nach dem Verfassen des Einbürgerungsberichtes folgende Schritte ein:

- allfällige weitere Abklärungen
- allfälliges Einholen von Referenzauskünften (Referenzpersonen, Arbeitgeber, Nachbarn, Schule)

## **2.6 Einbürgerungsgespräch**

Sind die erforderlichen Kriterien erfüllt und liegen der Bericht des Amtes für Migration, der Bericht der Polizei und der Bericht der Stadtverwaltung vor, werden die Gesuchstellenden zum offiziellen Einbürgerungsgespräch eingeladen. An diesem Gespräch nehmen als Delegation des Stadtrates der Ressortvorsteher oder die Ressortvorsteherin, der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin sowie der zuständige Sachbearbeiter oder die zuständige Sachbearbeiterin, welcher bzw. welche gleichzeitig das Protokoll führt, teil.

Ziel dieses Gespräches ist, die Gesuchstellenden besser kennen zu lernen und folgende Punkte zu überprüfen und zu bewerten:

- Deutschkenntnisse
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Erwerb von Bildung
- Beweggründe zur Einbürgerung
- Stand der Integration (gesellschaftliche Verbundenheit, Kontakt mit Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, Freizeit, Hobbys, Vertrautheit mit unseren Sitten und Gebräuchen)

- Kenntnisse über die Einbürgerungsgemeinde Sempach
- Kenntnisse und Interesse am politischen Geschehen (Aufbau unseres Staates, die allgemeine politische Lage der Schweiz sowie die Rechte und Pflichten einer Schweizer Bürgerin bzw. eines Schweizer Bürgers)
- Respektierung der Werte der Bundesverfassung
- Förderung der Integration von Familienmitgliedern

Gelangt die Delegation des Stadtrates oder der Gesamstadtrat zur Auffassung, dass der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die erforderlichen Kriterien nicht erfüllt, hat die gesuchstellende Person die Möglichkeit, ihr Gesuch zurückstellen zu lassen und die Mängel innert nützlicher Frist zu beheben. Der Stadtrat kann eine Ablehnung zusammen mit den führenden Gründen dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin mitteilen. Die gesuchstellende Person kann dazu Stellung nehmen und den Rückzug ihres Gesuches beantragen.

Gelangt die Delegation des Stadtrates zur Auffassung, die erforderlichen Kriterien seien erfüllt, werden die Akten dem Gesamstadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet mit dem Antrag, das Gesuch sei der nächst möglichen Gemeindeversammlung in befürwortendem Sinne zu unterbreiten. Es sollten an einer Gemeindeversammlung nicht mehrere Gesuche, welche jeweils mehrere Personen umfassen zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

### **3. Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung**

Die Vorstellung der gesuchstellenden Person/en erfolgt in der den Stimmberechtigten unterbreiteten Botschaft in Textform.

Der Botschaftstext wird von der Stadtverwaltung aufgrund der Akten vorbereitet und den Einzubürgernden rechtzeitig zur Zustimmung bzw. Korrektur zugestellt. Dieser Bericht enthält insbesondere Angaben über Name, Vorname, Adresse, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geburtsdatum, Zivilstand, Kinder, Ausbildung, Tätigkeit, Arbeitgeber, Datum der Einreise in die Schweiz, Datum des Zuzuges nach Sempach usw.

An der Gemeindeversammlung wird zunächst die Bewerbung bekannt gegeben. Danach hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin Gelegenheit, sich persönlich kurz vorzustellen.

Nach der persönlichen Vorstellung können die Bürgerinnen und Bürger Fragen stellen. Anschliessend verlassen die Gesuchstellenden den Versammlungsraum, worauf das Wort in der Versammlung frei ist. Als dann erfolgt die Abstimmung über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handmehr. Gemäss Stimmrechtsgesetz kann ein Fünftel der Teilnehmenden verlangen, dass die Abstimmung geheim durchgeführt wird.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung müssen ablehnende Entscheide eine Begründung enthalten. Wenn sich die Begründung bereits aus den Voten zum Gesuch ergibt, fasst der oder die Vorsitzende die Ablehnungsgründe zusammen und stimmt gleich an der Versammlung darüber ab.

Wenn ein Gesuch ohne vorhergehende Diskussion abgewiesen wird, hat der oder die Vorsitzende die Versammlung darauf hinzuweisen, dass die Gesuchstellenden einen Anspruch auf Begründung haben und sie aufzufordern, die Gründe zu nennen, welche zur Ablehnung des Gesuches geführt haben.

### **4. Kantonsbürgerrecht und Schweizerbürgerrecht**

Bei Gutheissung eines Gesuches durch die Gemeindeversammlung werden die Unterlagen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung für Gemeinden, Abteilung Bürgerrechtswesen, zur Erledigung folgender Aufgaben weitergeleitet:

- Einholen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung
- Erteilung des Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizerbürgerrechts

Die Erteilung des Gemeinde-, Kantons- und Schweizerbürgerrechts wird nach erhaltener Mitteilung am Anschlagkasten sowie in der Regel mit den Stadtrats-Nachrichten in der SempacherWoche und im Internet publiziert.

Die Publikation im Anschlagkasten erfolgt während 30 Tagen.

## **5. Kosten der Einbürgerung**

### **5.1 Kostenvorschuss**

Für ihre Aufwendungen erhebt die Stadt Sempach pro Gesuch einen Kostenvorschuss von Fr. 500.00. Der Betrag ist mit der Gesuchseinreichung zu bezahlen. Das Gesuch wird erst nach erfolgter Einzahlung bearbeitet.

Bei einem allfälligen Rückzug oder bei einer Abweisung des Gesuchs fällt der gesamte Kostenvorschuss an die Einwohnergemeinde Stadt Sempach. Allfällige Mehraufwendungen sind nach zu zahlen.

### **5.2 Gebühren der Stadt Sempach**

Für die Bearbeitung des Gesuchs werden der gesuchstellenden Person die Gebühren nach Aufwand zu einem Stundenansatz von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt. Für die Behandlung des Gesuches durch den Stadtrat wird pauschal eine Stunde angerechnet. Die Einbürgerungsgespräche werden nach Aufwand verrechnet. Der geleistete Kostenvorschuss wird den Gebühren angerechnet. Eine allfällige Rückzahlung des Differenzbetrages erfolgt ohne Vergütung von Zinsen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten per 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen allfällige frühere Beschlüsse.

## **7. Nichtrückwirkung**

Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht.

Vor dem Inkrafttreten der neuen Gesetze eingereichte Gesuche werden bis zur Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

Sempach, 14. Dezember 2017

**Stadtrat Sempach**  
Franz Schwegler, Stadtpräsident

Corinne Achermann, Stadtschreiberin